

## Besoldung bei Übernahme in den Schuldienst im Beamtenverhältnis

(gültig ab 01.01.2019)

Die Einstufung erfolgt im für das jeweilige Lehramt ausgewiesenen Eingangsamt:

Besoldungsgruppe	Bezeichnung
A 12	<b>Lehrer oder Lehrerin</b> mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
A 13	<b>Lehrer oder Lehrerin</b> - mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
A 13 + Zulage	<b>Studienrat oder Studienrätin</b> - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder an Berufskollegs

Die Besoldung setzt sich u. a. aus folgenden Dienstbezügen zusammen: Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen. Kindergeld gehört nicht zur Besoldung, sondern stellt eine allgemeine familienpolitische Leistung dar, die nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes und des Einkommensteuergesetzes gewährt wird.

Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens einer Ernennung.

Das **Grundgehalt** wird nach Erfahrungsstufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und bis zur Endstufe 12 im Abstand von vier Jahren.

Über die Stufenzuordnung wird mittels eines individuellen Stufenfestsetzungsbescheides mit Rechtsmittelbelehrung im Rahmen des Einstellungsverfahrens entschieden.

Der **Familienzuschlag** (§§ 42 - 44 Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) berücksichtigt die soziale Komponente in der Besoldung. Ledige und nicht zum Unterhalt verpflichtete geschiedene Beamtinnen und Beamte erhalten grundsätzlich keinen Familienzuschlag. Der Familienzuschlag wird in Stufen gewährt. Er besteht aus einem ehedatenbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 1) und einem kinderbezogenen Anteil (Familienzuschlag der Stufe 2 und weitere Stufen).

## Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	138,42	264,96
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	136,80	261,86
übrige Besoldungsgruppen	141,90	265,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 126,54 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 125,06 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 123,58 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 389,44 Euro,  
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 384,82 Euro,  
in den übrigen Besoldungsgruppen um 380,23 Euro.

### Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,06 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 21,17 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Eine **ruhegehaltfähige Zulage** (§ 47 LBesG NRW Buchstabe c) in Höhe von derzeit 95,93 erhalten Lehrkräfte, die zur Studienrätin oder zum Studienrat ernannt werden.

## Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

## Anlage 6

Gültig ab 1. Januar 2019

### Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2 - Jahres - Rhythmus		3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus					
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2302,41	2377,94	2436,63	2495,32	2554,00	2612,69	2671,38	2730,08	2788,79	2847,49		
A 6	2352,00	2416,44	2480,88	2545,31	2609,75	2674,21	2738,66	2803,09	2867,53	2931,95		
A 7	2418,02	2475,25	2555,36	2635,50	2715,63	2795,72	2875,87	2933,06	2990,31	3047,56		
A 8		2556,54	2625,00	2727,67	2830,35	2933,02	3035,73	3104,17	3172,62	3241,09	3309,52	
A 9		2678,56	2745,10	2853,36	2961,62	3069,90	3178,17	3252,56	3327,04	3401,46	3475,87	
A 10		2870,24	2962,72	3101,41	3240,15	3378,85	3517,58	3610,05	3702,97	3797,55	3892,16	
A 11			3264,68	3402,69	3540,72	3678,76	3819,86	3913,96	4008,10	4103,52	4199,53	4295,57
A 12				3654,32	3822,00	3990,35	4161,08	4275,55	4390,02	4504,53	4619,02	4733,45
A 13					4265,29	4450,68	4636,09	4759,71	4883,31	5006,94	5130,57	5254,18
A 14					4528,94	4769,39	5009,81	5170,11	5330,40	5490,71	5651,00	5811,32
A 15						5232,20	5496,55	5708,01	5919,51	6131,02	6342,51	6553,99
A 16						5765,61	6071,31	6315,93	6560,53	6805,10	7049,72	7294,30